

sich über den Lehrmeister zu beschweren, bei demselben etwas „Unredliches“ wahrgenommen habe.

Lehrlinge wie Gesellen gehörten zur Familie des Meisters; auch der Geselle hatte im Hause des Meisters Kost und Wohnung, Feuer, Licht und Wäsche frei; auch er mußte um 9 oder 10 Uhr Abends zu Hause sein. Der Meister war für die Aufführung der Lehrlinge und Gesellen verantwortlich; er hatte beide zum regelmäßigen Besuch des Gottesdienstes und der Katechismuslehre, zur Reinlichkeit und zur Benutzung der Badestuben, zu einem ehrbaren Leben und Betragen in und außer dem Hause anzuhalten. Nur in voller Ausrüstung durfte der Geselle auf die Straße gehen, nicht ohne Rock, ohne Handschuhe und baarhäuptig; ging er zur Kirche, zur Herberge oder zur Arbeit, mußte er ein äußeres Zeichen seines Handwerks tragen, ein Stück Handwerkszeug mit sich führen. Auch der Geselle gehörte zu den freien Leuten; wie der Meister, durfte auch er sich mit Mantel, Hut, Feder und Degen schmücken. Der Stolz der Handwerker war so groß, daß die Leipziger Schustergejellen, beleidigt von einigen Mitgliedern der dortigen Universität, im Jahre 1471 sämtlichen Doctoren, Licentiaten, Magistern und Studenten Fehde ankündigten, „zur Ehre ihres Waffenrechts und zur Bertheidigung ihrer Standesehre“. Der Handwerker dünkte sich in seinem Stande und Wesen nicht geringer als ein Edelmann; verglich man doch den Lehrling mit dem Junker, den Gesellen mit dem Knappen, und den Meister mit dem Ritter. Was dem Ritter der Ritterschlag, dem Geistlichen die Weihe, dem Gelehrten die Doctorwürde, das war dem Handwerker das Meisterrecht; sein Gewerkszeichen war ihm sein bürgerliches Wappen.

Wer Meister werden wollte, mußte zunächst „dem Rathe genügt“, d. h. das Bürgerrecht erworben haben. Da den Zünften die Bewachung und Bertheidigung der Stadt oblag, war ferner die Anschaffung eines Harnisches, eine vollständige Ausrüstung in Wehr und Waffen erforderlich. Auch erhob die Zunftkasse eine Beisteuer „zu Kirchenfahne, Leichentuch und Kerzen“, also ein Eintrittsgeld. Gesellen wie Meister mußten sich einer Prüfung von Seiten des Handwerks unterwerfen, ein Gesellen-, beziehungsweise Meisterstück anfertigen und zur